■ Bundesministerium Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Anhang Südkorea (KR) - *Teil Milch*M1 - Allgemeine Bedingungen

- 1) Derzeit sind Exporte von folgenden Milcherzeugnissen Käse, fermentierte Milch, Milchpulver, Laktose, Säuglingsnahrung und UHT Produkten nach Südkorea möglich. Beim Export von Produkten nach Südkorea sind die koreanischen lebensmittelrechtlichen Anforderungen, die auf der KVG Webseite unter Handel/Export auffindbar sind, zu erfüllen. Im Falle, dass die koreanischen lebensmittelrechtlichen Anforderungen über die EU Anforderungen hinausgehen (z.B. Untersuchung zusätzlicher Rückstandsparameter), liegt die Verantwortung über deren Einhaltung beim Lebensmittelunternehmer, der diese in seiner Eigenkontrolle berücksichtigen muss.
- 2) Beim Export von Milcherzeugnissen ist nur die Zulassung vom dem nach Südkorea exportierenden Betrieb erforderlich.

Für die Zulassung zum Export von Milcherzeugnissen nach Südkorea sind folgende Dokumente auszufüllen

- Application for Registration of Foreign Establishment (Anhang KR-M2)
- Verarbeitungsbetrieb Onsite Inspection Checklist (Anhang KR-M3)

Diese Unterlagen sind maschinell und nicht per Hand, sowie in englischer Sprache auszufüllen.

- 3) Die Exportbedingungen sind dem Betriebsverantwortlichen sowie den im Betrieb tätigen amtlichen Tierärzten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- 4) Zulassungsanträge (inklusive ausgefüllten Fragebogen und anderer Unterlagen) sind mit Originalstempel und Unterschrift an das BMASGK zu übermitteln
- 5) Die Anträge auf Zulassung werden vom BMASGK an die zuständige koreanischen Behörde weitergeleitet, wobei erst nach Prüfung der Anträge und einem möglichen Audit durch die koreanische Behörden, eine Verständigung des BMASGK über die erfolgte Zulassung ergeht, was durchaus mehrere Monate dauern kann.
 - 6) Eine Kontrolle auf Einhaltung der Exportbedingungen hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

Die Kontrolle ist als solche zu dokumentieren, auch wenn sie gemeinsam mit Kontrollen gem. § 54 oder § 31 (1) LMSVG stattgefunden hat. Die Bestätigung über die durchgeführte Kontrolle ist bis zum 31.3. des Folgejahres dem BMASGK vorzulegen.

Die aktuelle Veterinärzeugnisse sir Handel / Export abrufbar.	nd auf der	KVG - Homepage	des BMASGK, unter